

angefertigt sind. Dieser Hilfstatbestand sei jedoch nach objektiver Richtung nicht einwandfrei festgestellt. Nach § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 gehe bei photographischen Bildnissen (Porträts) das Recht des Verfertigers von selbst auf den Besteller über. Es bleibe deshalb auch in dessen Hand seinem Umfange nach das Recht des Verfertigers und unterliege den für diesen geltenden Beschränkungen. Eine solche bilden die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, und mit Recht vermissen die Angeklagte in ihrer Revision nach dieser Richtung hin eine Feststellung. Nach diesem § 5 a. a. O. sei es eine Voraussetzung des Schutzes einer rechtmäßigen photographischen Originalaufnahme, daß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton die dort unter a bis c aufgeführten Angaben über Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Kalenderjahr, in dem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist, enthalten sind. Es ist dies ein unentbehrliches, objektives Erfordernis für den Tatbestand der §§ 18, 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bei seiner Anwendung auf Photographien gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 und bedürfe daher einer ausdrücklichen Feststellung. Da in dem Termin der zweiten Instanz diese Feststellung nicht getroffen werden konnte, so beantragte der Staatsanwalt die Freisprechung der Angeklagten. Der Verteidiger schloß sich diesem Antrag mit der Bitte an, der Staatskasse auch die Kosten der Verteidigung aufzuerlegen, da die Angeklagte eines Verteidigers benötigt gewesen sei. Das Gericht sprach die Angeklagte frei und legte sämtliche Kosten, einschließlich derjenigen der Verteidigung der Staatskasse auf.

Die neue Eisenbahngüterkarte. (Vgl. Börsenbl. Nr. 43 und 62.) — Die neueste Eisenbahngüterkarte — es ist schon der dritte Entwurf —, von deren versuchsweisen Einführung für Bücher sendungen zwischen Leipzig und Berlin wir im gestrigen Blatte berichteten, soll nach dem Urteil maßgebender Kreise für den Abfender nicht praktisch sein. Große Firmen, deren Güterverkehr ein bedeutender ist, heißen die Neuerung nicht willkommen und neigen mehr einer Ansicht zu, wie sie z. B. schon vorher im »Leipziger Tageblatt« Nr. 121 vom 7. März ausgesprochen war. Dort hieß es:

In nächster Zeit sollen seitens der preussischen Staatsbahnen an Stelle der bisherigen Frachtbriefe Eisenbahngüterkarten eingeführt werden. Der Zweck ist eine erhebliche Ersparnis durch Verminderung von Arbeitsleistung und Papierverbrauch. Erstere wird aber in der Hauptsache den Absendern und Empfängern der Güter aufgebürdet. Der Absender muß statt eines Frachtbriefs die Frachtkarte zweifach mit allen Einzelheiten ausfüllen! Was das in einem großen Geschäft, das oft mehrere hundert Kollis täglich abzufertigen hat, die den Umständen zufolge erst kurz vor der Abholung fertig gemacht werden können, zu besagen hat, ist ohne weiteres klar. Nicht nur vermehrte Arbeitskräfte sind nötig, auch die rechtzeitige Abfertigung der Güter ist in Frage gestellt. Für den Empfänger ist auf der Frachtkarte ein schmaler Abschnitt vorgesehen, der nur die Angabe der Stationen und je eine Spalte für die Nachnahme und für Bemerkungen enthält. Will er also, was für ein ordentlich geführtes Geschäft unbedingt nötig ist, nähere Angaben, wie sie der Frachtbrief bot, haben, so muß er eine Abschrift von der Güterkarte nehmen. Die bisherige Arbeit würde sich also für die Handelswelt verdreifachen. Hoffen wir, daß die zuständigen Körperschaften und Vereinigungen des Handelsstandes Mittel und Wege finden werden, welche die sie so einseitig belastende Einführung der Eisenbahngüterkarte abwenden, bevor sie obligatorisch wird. Vereinfachungen, die auch für die Handelswelt eine Erleichterung darstellen, werden dagegen von dieser stets mit Freuden begrüßt werden.

Wir hoffen noch weitere Meinungen von Kommissions- und Verlagsgeschäften über die Neuerung veröffentlichen zu können.

Römische Druckereibesitzer am Sezkaften. — Eine neue Form des Widerstandes gegen streifende Arbeiter haben die römischen Druckereibesitzer gefunden. Infolge eines Ausstands mußten alle Druckereibesitzer in Rom kürzlich ihren Betrieb einstellen, darunter auch die für das Parlament arbeitende Druckerei Colombo. Da aber die dringenden Parlamentsakten gedruckt werden mußten, so forderte der Kammerpräsident Biancheri die Druckerei auf, den Betrieb um jeden Preis wieder aufzunehmen. Colombo wollte dies auf keinen Fall mit Nachgeben gegen die Arbeiter erkaufen. Daher erboten sich alle Druckereibesitzer, die zumeist als Sezer ihre Laufbahn begonnen haben, als Arbeiter Colombo behilflich zu sein, und besorgten am 5. März im Arbeitsgewand den Druck der Parlamentsberichte. Im Ausstand werden wohl die Arbeiter unterliegen, da die Unternehmer 80,000 Lire zur Heranziehung von auswärtigen Arbeitswilligen ausgesetzt haben.

Unzüchtige Postkarten. — Wegen Verkaufs unzüchtiger Ansichtspostkarten war ein Kaufmann aus Hirschberg, wie der »Vote aus dem Riesengebirge« mitteilt, angeklagt. Beschlagnahme wurden bei ihm vier Geishalarten. Der Staatsanwalt beantragte 40 M. Geldstrafe, der Verteidiger Freisprechung, denn solange in Deutschland Balletteusen, Trapezkünstlerinnen öffentlich in Trikots auftreten, solange könne man auch nicht Abbildungen weiblicher, mit Trikot bekleideter Körper verbieten. Das Urteil des Gerichtshofes lautete auf 50 M. Geldstrafe. Es sei richtig, daß die Darstellung weiblicher Körper nicht strafbar sei, wenn es sich um Nachbildungen zu künstlerischen Zwecken handle, dieser Fall treffe hier jedoch nicht zu. Die Geishalarten hätten keinen künstlerischen Zweck, sondern dienten dazu, unzüchtige Regungen wachzurufen. Dies genüge aber nach Ansicht des Reichsgerichts zur Feststellung der Unzüchtigkeit.

Kaiser Wilhelm und die Weltausstellung in St. Louis. — Aus Berlin wird gemeldet, daß Kaiser Wilhelm vorige Woche dem Mr. David R. Francis, dem Präsidenten des Komitees für die Weltausstellung in St. Louis, eine Audienz erteilt hat. Dieselbe dauerte eine Stunde und trug einen sehr herzlichen Charakter. Präsident Francis überbrachte dem Kaiser eine Einladung zum Besuche der Ausstellung. Der Kaiser mußte diese für seine Person zwar ablehnen, dafür aber versprach er, einen Prinzen seines Hauses nach St. Louis zu entsenden. Im Laufe der Unterhaltung betonte Kaiser Wilhelm, er werde dafür sorgen, daß Deutschland namentlich in der Abteilung für Erziehungsweesen hervorragend vertreten sein werde. Zum Schluß der Audienz überreichte der Kaiser dem Präsidenten Houston Stewart Chamberlains »Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts« mit einer eigenhändigen Widmung.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Juristische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der Rechts- und Staatswissenschaften nebst Referaten über interessante Rechtsfälle und Entscheidungen. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. IX. Jahrgang. No. 3, 15. März 1903. 8°. S. 33—48.

Sciences médicales, chimiques, exactes et naturelles. Catalogue d'une Collection exceptionnelle de livres et périodiques anciens et modernes, provenant entre autres des successions de feu M. S. A. van der Chijs, docteur en médecine à Zutphen et M. F. J. Bourrsse Wils, ancien capitaine de vaisseau à Leyde. Lex. 8°. 104 S. 1793 Nrn. Vente du 23 au 26 mars 1903 chez MM. Burgersdijk & Niermanns, »Templum Salamonis« à Leyde.

Katalog von Oelgemälden alter Meister aus dem Besitze der Frau Gräfin Rümerskirch, Salzburg, eines holländischen Sammlers etc. Folio. 16 S. u. 18 Tafeln m. Abbildungen. Auktion: Montag den 25. März bei Hugo Helbing in München.

(Sprechsaal.)

Offene Schlennderei.

Von einer Berliner Verlagshandlung wird der Redaktion eine Doppelparte eingesandt, die die Buchhandlung S. Dobschiner in Dessau an Privatkunden versendet. Der Bitte, besonders die Kollegen vom Verlag auf die schleudernde Firma aufmerksam zu machen, kommen wir durch Abdruck des auf der einen Karte abgedruckten Angebots sofort nach:

»DESSAU, Datum des Poststempels.

»Geehrter Herr!

»Mit Gegenwärtigem diene Ihnen zur gefl. Kenntnissnahme, dass ich vom heutigen Tage ab

16²/₃% Rabatt

auf neue Bücher gewähre.

»Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, Sie immer bestens zufrieden zu stellen, und indem ich erfreut sein würde, wenn Sie mich mit Ihrem werten Auftrag beehren würden, bitte ich Sie höflich mir Ihre Wünsche auf angebogene (sic!) Karte mitzuteilen und zeichne mit höchster Empfehlung

Hochachtungsvoll

S. Dobschiner.

Die angehängte Karte, der die Firma S. Dobschiner als Adresse aufgedruckt ist, enthält als Einleitung zu dem üblichen Vordruck die Worte:

»Unterzeichneter bestellt hiermit folgende neue Bücher in neuester Auflage, in tadellosen Exemplaren mit 16²/₃% Rabatt franko ins Haus.«